

Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1

RIC 1

Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*

RIC 1 wurde am 19. Juli 2005 veröffentlicht. Er gilt für alle Abschlüsse (einschließlich der Zwischenberichterstattung), für die IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* in der im Rahmen des *Improvements Projects* überarbeiteten Fassung bzw. in einer in der Folgezeit durch *consequential amendments* angepassten Fassung zur Anwendung kommt.

Vorbemerkung

Rechnungslegungs Interpretations Committee

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat die Aufgaben, in enger Zusammenarbeit mit dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des International Accounting Standards Board (IASB) sowie entsprechenden Liaison-Gremien anderer nationaler Standardsetter die Entwicklung von Interpretationen des IFRIC zu begleiten, die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungslegungsstandards zu fördern sowie Sachverhalte insbesondere auf Grund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) zu beurteilen.

Die Rechnungslegungsinterpretationen werden vom RIC nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der gültigen IFRS, des Frameworks des IASB sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat sein Vetorecht gegenüber RIC 1 nicht ausgeübt.

Anwendungshinweis

Die vom RIC beschlossenen Interpretationen gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRIC oder IASB beschlossen wurde, als Leitlinie für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird.

Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, haben daher sorgfältig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls eine Anwendung der Interpretationen des RIC geboten ist.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an dieser Interpretation steht dem DRSC zu. Die Interpretation ist einschließlich ihres Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Wird eine Interpretation wiedergegeben, darf diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem sind der vollständige Titel der Interpretation sowie die Quelle anzugeben. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung der Interpretationen des RIC berufen.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| ABl. EU | Amtsblatt Europäische Union |
| Abs. | Absatz |
| a.F. | alte Fassung |
| DRS | Deutscher Rechnungslegungs Standard |
| DRSC | Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. |
| DSR | Deutscher Standardisierungsrat |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IAS | International Accounting Standard |
| IASB | International Accounting Standards Board |
| IFRIC | International Financial Reporting Interpretations Committee |
| IFRS | International Financial Reporting Standard |
| Nr. | Nummer |
| RIC | Rechnungslegungs Interpretations Committee |
| vgl. | vergleiche |

Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses¹

Maßgebliche IFRS:

IAS 1 *Presentation of Financial Statements*

IAS 10 *Events after the Balance Sheet Date*

IAS 19 *Employee Benefits*

IAS 37 *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets*

IFRS 5 *Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations*

Hintergrund

1.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EU Nr. L 243 S. 1) sind grundsätzlich alle deutschen kapitalmarktorientierten² Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2005 dazu verpflichtet, ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen. Die übernommenen (*endorsed*) IFRS stellen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht dar und haben für diese Unternehmen den Charakter zwingenden Rechts. Dies gilt gleichermaßen für IFRS-Erstanwender und Unternehmen, die bereits vor 2005 nach IFRS bilanziert haben.

2.

IAS 1.53 a.F.³ gewährte das Wahlrecht, die Bilanz entweder ausschließlich nach Fristigkeit oder nach Liquiditätsnähe zu gliedern. Dieses Wahlrecht wurde im Rahmen des *IASB Improvements Project* abgeschafft und grundsätzlich eine Bilanzgliederung nach Fristigkeit vorgeschrieben.⁴ Außerdem wurden einzelne Regelungen insbesondere zur Abgrenzung von kurzfristigen und langfristigen Schulden geändert und durch die Verabschiedung von IFRS 5 erstmals besondere Ausweisvorschriften für zur Veräußerung bestimmte langfristige Vermögenswerte, Veräußerungsgruppen und diesen zuzurechnenden Schulden festgelegt. Diese neuen Regelungen führen nicht nur zu wesentlichen Abweichungen von der bisherigen Bilanzgliederung nach IAS 1 a.F., sondern auch zu erheblichen Unterschieden zwischen der Bilanzgliederung gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB und gemäß IFRS.

3.

IAS 1 ist auf alle Einzel- und Konzernabschlüsse anzuwenden, die in Übereinstimmung mit den IFRS aufgestellt werden. Dies gilt unabhängig von der Branchenzugehörigkeit und der Rechtsform.

¹ In dieser Interpretation werden ausgewählte Problembereiche einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit behandelt und zum besseren Verständnis wesentliche Passagen aus IAS 1 sinngemäß wiedergegeben. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese Interpretation im Zuge ihrer Anwendung immer im Zusammenhang mit IAS 1 und den anderen, für die Bilanzgliederung relevanten Standards zu lesen ist.

² Im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) 1606/2002.

³ Die Notion „a.F.“ (alte Fassung) bezieht sich auf die Fassung von IAS 1 vor dessen Überarbeitung im Rahmen des *Improvements Project*. Wird in dieser Interpretation ein Paragraph von IAS 1 ohne Angabe von „a.F.“ zitiert, bezieht sich dies auf die aktuelle Fassung von IAS 1.

⁴ Unter welchen Voraussetzungen von einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit abgewichen werden kann bzw. muss, wird in den Tz. 22-25 dieser Interpretation behandelt.

4.

Die Bestimmungen des IAS 1 für die Darstellung der Bilanz enthalten kein detailliertes, vom Abschlusssteller verpflichtend anzuwendendes Gliederungsschema. Form und Darstellung der Bilanz orientieren sich zunächst an den mindestens anzugebenden Bilanzposten gemäß IAS 1.68 f. sowie den spezifischen Erfordernissen anderer Standards, sofern entsprechende Bilanzierungssachverhalte vorhanden sind. Zusätzliche Bilanzposten sind einzufügen, wenn dies für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bzw. des Konzerns relevant ist. Dabei sind die Grundsätze der Verständlichkeit und der Darstellungsstetigkeit zu beachten.

Anwendungsbereich

5.

Diese Interpretation beschäftigt sich mit Fragen der Bilanzgliederung, wobei die Besonderheiten der Bilanzen von Banken und Versicherungen nicht in den Anwendungsbereich dieser Interpretation fallen. Auf Anhangangaben wird grundsätzlich nicht eingegangen, es sei denn, sie hängen direkt mit Gliederungsfragen zusammen. Somit wird in dieser Interpretation nicht thematisiert, ob die in IAS 1.74 und IAS 1.75 genannten Sachverhalte in der Bilanz oder im Anhang anzugeben sind. Zur Konkretisierung der Mindestanforderungen in IAS 1 enthält der Anhang zu dieser Interpretation ein Beispiel für ein Bilanzgliederungsschema.

Fragestellungen

Fragestellung 1

6.

Nach welchen Kriterien wird bei einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit zwischen kurzfristigen und langfristigen Bilanzposten unterschieden?

Fragestellung 2

7.

Unter welchen Voraussetzungen kann bzw. muss von einer Gliederung der Bilanz nach Fristigkeit abgewichen werden?

Fragestellung 3

8.

Ist bei einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit der kurzfristige Anteil langfristiger Vermögenswerte und Schulden separat auszuweisen und unter welchen Voraussetzungen sind Umgliederungen von Bilanzposten erforderlich?

Fragestellung 4

9.

Kann das Gliederungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Einzelfällen auch im Rahmen eines IFRS-Einzel- bzw. IFRS-Konzernabschlusses zur Anwendung kommen?

Beschlussfassung

Fragestellung 1: Nach welchen Kriterien wird bei einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit zwischen langfristigen und kurzfristigen Bilanzposten unterschieden?

10.

Gemäß IAS 1.57 und IAS 1.60 sind Vermögenswerte bzw. Schulden als kurzfristig auszuweisen, sofern eines der in IAS 1.57 (a)-(d) bzw. IAS 1.60 (a)-(d) genannten Kriterien erfüllt ist.

11.

Die Grenze zwischen kurzfristigen und langfristigen Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite liegt grundsätzlich bei 12 Monaten. Ein Vermögenswert ist als kurzfristig zu klassifizieren, wenn seine Realisation innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird (IAS 1.57 (c)). Entsprechend ist eine Schuld als kurzfristig zu klassifizieren, wenn ihre Tilgung innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird (IAS 1.60 (c)).

12.

Vermögenswerte und Schulden, die primär für Handelszwecke gehalten werden (vgl. IAS 1.57 (b) und IAS 1.60 (b)), sowie innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag frei verfügbare Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (vgl. IAS 1.57 (d)) sind stets als kurzfristig zu klassifizieren.

13.

Vermögenswerte, die einem Geschäftszyklus des Unternehmens bzw. Konzerns zugeordnet werden können, sind als kurzfristig auszuweisen, wenn ihre erwartete Realisation innerhalb des normalen Verlaufs dieses Geschäftszyklusses erfolgt (IAS 1.57 (a)). Entsprechend sind Schulden als kurzfristig zu klassifizieren, deren Tilgung in diesem Zeitraum erwartet wird (IAS 1.60 (a)). Dies gilt auch dann, wenn die Dauer eines Geschäftszyklusses 12 Monate übersteigt (IAS 1.59).

14.

Ein Geschäftszyklus beginnt mit der Beschaffung der für den Leistungserstellungsprozess notwendigen Ressourcen und endet mit dem Erhalt der Zahlungsmittel bzw. Zahlungsmitteläquivalente als Gegenleistung für die Veräußerung der in diesem Prozess erstellten Produkte oder Dienstleistungen (IAS 1.59).

15.

In IAS 1.57 (a) wird als eine Voraussetzung für die Zuordnung von Vermögenswerten zu den kurzfristigen Bilanzposten die Zugehörigkeit zu „*the entity's normal operating cycle*“ bzw. die Realisation der Vermögenswerte innerhalb dieses Geschäftszyklusses genannt. Trotz Verwendung der Singular-Form ist die Voraussetzung in IAS 1.57 (a) auch dann erfüllt, wenn in einem Unternehmen bzw. Konzern mehrere Geschäftszyklen identifiziert werden können.⁵ Dies bedeutet, dass sämtliche Vermögenswerte, die einem der identifizierten Geschäftszyklen zuordenbar sind, als kurzfristig auszuweisen sind, sofern ihre Realisation innerhalb des normalen Verlaufs des jeweiligen Geschäftszyklusses erwartet wird. Entsprechendes gilt für Schulden (IAS 1.60 (a)).

⁵ Andernfalls würde IAS 1.57 (a) nur dann zur Anwendung kommen, wenn in einem Unternehmen bzw. Konzern nur ein Geschäftszyklus existiert. Die Folge wäre, dass für Unternehmen bzw. Konzerne mit mehreren Geschäftszyklen die Grenze zwischen kurz- und langfristigen Bilanzposten auch bei Vorräten bei 12 Monaten liegen würde, so dass im Falle von längeren Geschäftszyklen die Vorräte als langfristig zu klassifizieren wären. Dies würde aber der ausdrücklichen Formulierung in IAS 1.59 widersprechen. Entsprechend hat sich auch das IFRIC im IFRIC Update June 2005, S. 4 geäußert.

16.

Die Anwendung von IAS 1.57 (a) und IAS 1.60 (a) führt somit dazu, dass Vorräte sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen grundsätzlich den kurzfristigen Bilanzposten zuzuordnen sind (IAS 1.59). Dies gilt auch für andere Vermögenswerte und Schulden, sofern sie einem Geschäftszyklus des Unternehmens bzw. Konzerns zugeordnet werden können und voraussichtlich innerhalb seines normalen Verlaufs realisiert bzw. getilgt werden. Ausnahmsweise sind bspw. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dann den langfristigen Vermögenswerten zuzuordnen, sofern im Einzelfall ungewöhnlich lange Zahlungsziele vereinbart wurden, die nicht dem relevanten üblichen Geschäftszyklus des Unternehmens entsprechen.

17.

Es wird empfohlen, Geschäftszyklen, die sich wesentlich voneinander unterscheiden, im Anhang zu erläutern.

18.

Für jeden Bilanzposten, der Vermögenswerte bzw. Schulden enthält, deren Realisation bzw. Tilgung voraussichtlich länger als 12 Monate dauert, ist im Anhang der Gesamtbetrag dieser Vermögenswerte bzw. Schulden anzugeben, der voraussichtlich nach mehr als 12 Monaten realisiert bzw. getilgt wird (IAS 1.52).

19.

Sind einzelne Vermögenswerte oder aus Vermögenswerten bestehende Veräußerungsgruppen gemäß IFRS 5 zur Veräußerung bestimmt, so sind sie unter der Bezeichnung „zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ als letzter Posten der kurzfristigen Vermögenswerte auszuweisen, wobei dieser Posten von den restlichen kurzfristigen Vermögenswerten durch eine Zwischensumme getrennt werden sollte.⁶

20.

Für in Veräußerungsgruppen enthaltene Schulden gilt die Tz. 19 entsprechend.

21.

Die Verwendung der Begriffe „kurzfristige Vermögenswerte“, „langfristige Vermögenswerte“ sowie „kurzfristige Schulden“ und „langfristige Schulden“ in der Bilanz ist zwar nicht vorgeschrieben (IAS 1.58), wird aber empfohlen. Da die Konzeption einer Gliederung in kurzfristige und langfristige Bilanzposten vom HGB abweicht, sind die Bezeichnungen „Anlagevermögen“ für langfristige Vermögenswerte und „Umlaufvermögen“ für kurzfristige Vermögenswerte nicht sachgerecht.

Fragestellung 2: *Unter welchen Voraussetzungen kann bzw. muss von einer Gliederung der Bilanz nach Fristigkeit abgewichen werden?*

22.

Gemäß IAS 1.51 ist die Bilanz grundsätzlich nach Fristigkeit zu gliedern. Eine Gliederung der Vermögenswerte und Schulden nach ihrer Liquiditätsnähe ist aber dann geboten, wenn diese im Vergleich zu einer Gliederung nach Fristigkeit zur Vermittlung von ebenso verlässlichen, aber relevanteren Informationen führt.

23.

Die Gliederung der Bilanz nach Liquiditätsnähe kommt grundsätzlich nur bei Versicherungsunternehmen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und Finanzinstituten in Betracht (IAS 1.54), sofern die Bilanz solcher Unternehmen nahezu vollständig aus Finanzinstrumenten besteht.

⁶ Vgl. die Darstellungen in IFRS 5, *Implementation Guidance*, Beispiel 12 sowie im Anhang zu dieser Interpretation.

24.

IAS 1.55 lässt es in Ausnahmefällen zwar zu, dass die Bilanzgliederung nach Fristigkeit durchbrochen wird und neben der Unterscheidung zwischen kurzfristigen und langfristigen Bilanzposten weitere, sich an der Liquiditätsnähe orientierende Kategorien in der Bilanz enthalten sind. Es wird in dieser Interpretation aber ausdrücklich empfohlen, auf eine solche Mischform der Gliederungsprinzipien zu verzichten. Dies gilt auch für stark diversifizierte Unternehmen (bspw. mit wesentlichen finanzwirtschaftlichen Aktivitäten). Eine jeweilige Untergliederung der kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerte und Schulden nach Liquiditätsnähe der einzelnen enthaltenen Bilanzposten kann dagegen sachgerecht sein.

25.

Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich von IAS 1.55 fallen, gemäß Tz. 24 dieser Interpretation aber ein einheitliches Bilanzgliederungsschema nach Fristigkeit anwenden, wird empfohlen, als Ergänzung der Bilanzgliederung im Anhang hinsichtlich der relevanten Posten eine Bilanzsegmentierung nach Liquiditätsnähe anzugeben.

Fragestellung 3: Ist bei einer Bilanzgliederung nach Fristigkeit der kurzfristige Anteil langfristiger Vermögenswerte und Schulden separat auszuweisen und unter welchen Voraussetzungen sind Umgliederungen von Bilanzposten erforderlich?⁷

26.

Bei immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen erfolgt keine Aufteilung in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil. Entsprechend wird keine Umgliederung dieser Bilanzposten in die kurzfristigen Bilanzposten vorgenommen, wenn sich die Anlagen dem Ende ihrer Nutzungsdauer nähern. Sind die Anlagen gemäß IFRS 5 zur Veräußerung bestimmt, hat eine entsprechende Umgliederung zu erfolgen (vgl. Tz. 19).

27.

Bei langfristigen finanziellen Vermögenswerten wird der Anteil, der innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag realisiert wird, unter den kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen. Entsprechend wird der Anteil der langfristigen Schulden (einschließlich der Rückstellungen⁸), der innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich getilgt wird, als kurzfristig ausgewiesen.

28.

Latente Steueransprüche und latente Steuerverbindlichkeiten sind stets als langfristig auszuweisen (IAS 1.70).

29.

Maßgeblich für die Klassifizierung von Schulden als kurzfristig oder langfristig sind ausschließlich die Verhältnisse am Bilanzstichtag (IAS 1.63-66). So ist bspw. ein zum Bilanzstichtag kurzfristig fälliges Darlehen auch dann den kurzfristigen Bilanzposten zuzuordnen, wenn bis zur Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung eine Vereinbarung mit dem Darlehensgeber getroffen wird, dass das Darlehen erst langfristig zurückzuzahlen ist. Sachverhalte, die zwischen dem Bilanzstichtag und der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung liegen, haben somit keine aufhellende Wirkung, lösen aber verpflichtend Anhangangaben nach IAS 10 aus (IAS 1.67).

⁷ Etwaige Auswirkungen der im Folgenden dargestellten Umgliederungen auf die Bewertung werden in dieser Interpretation nicht betrachtet.

⁸ Da Rückstellungen nach der üblichen Bilanzierungspraxis in HGB-Abschlüssen häufig Sachverhalte umfassen, die gemäß IAS 37 den Verbindlichkeiten zuzuordnen sind, sei ausdrücklich auf die Begriffsdifferenzierung zwischen *provisions*, *accruals* und *trade payables* in IAS 37.11 verwiesen.

30.

Die Zuordnung zu den kurzfristigen Schulden (vgl. Tz. 29) ist nur dann nicht sachgerecht, soweit das bilanzierende Unternehmen ein einseitiges Recht auf Verlängerung der Rückzahlungsfrist hat und zum Bilanzstichtag die Erwartung besteht, dass dieses Recht auch wahrgenommen wird (IAS 1.64).

31.

Ist eine Schuld sachlich den Rückstellungen zuzuordnen, so ist sowohl deren kurzfristiger als auch deren langfristiger Teil als Rückstellung zu klassifizieren. So ist bspw. bei Garantierückstellungen der kurzfristige Teil nicht unter den sonstigen Verbindlichkeiten, sondern unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

32.

Pensionsrückstellungen müssen nicht in einen kurzfristigen und langfristigen Teil aufgeteilt werden (IAS 19.118). Wird daher die Aufteilung nicht vorgenommen, sind die Pensionsrückstellungen insgesamt den langfristigen Schulden zuzuordnen. Andernfalls ist die Vorgehensweise bei der Zuordnung zu den langfristigen und kurzfristigen Schulden im Anhang zu erläutern.

33.

Die Erläuterungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn fondsgedeckte Pensionspläne (*funded pension plans*) vorliegen. Für deren Aufteilung in kurzfristige und langfristige Teile sind aufgrund der nach IAS 19 erfolgenden Netto-Darstellung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen sachgerechte Zuordnungen vorzunehmen. In den Anhang sind angemessene Erläuterungen über die hierbei angewendete Vorgehensweise aufzunehmen.

34.

Verbindlichkeiten eines Leasingnehmers aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen sind entsprechend IAS 17.23 in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil aufzuteilen. Ebenso müssen Forderungen eines Leasinggebers aus Finanzierungs-Leasingverhältnissen in einen kurzfristigen und einen langfristigen Teil separiert werden.

Fragestellung 4: *Kann das Gliederungsschema nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Einzelfällen auch im Rahmen eines IFRS-Einzel- bzw. IFRS-Konzernabschlusses zur Anwendung kommen?*

35.

Das gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB vorgeschriebene Bilanzgliederungsschema ist nicht mit den Anforderungen an eine Bilanzgliederung nach IAS 1 vereinbar. Dies gilt für alle nach IAS 1 unter bestimmten Voraussetzungen anzuwendenden bzw. zulässigen Gliederungsvarianten, d.h. für eine Gliederung nach Fristigkeit, nach Liquidität oder nach einer Mischform aus diesen beiden Gliederungsprinzipien. Die Anwendung des HGB-Bilanzgliederungsschemas im Rahmen eines nach den IFRS aufgestellten Einzel- bzw. Konzernabschlusses ist somit unzulässig.

Übergangsvorschriften

36.

Die Änderung der Bilanzgliederung hat gemäß IAS 1.27 zu erfolgen. Bei Änderung der Bilanzgliederung sind gemäß IAS 1.38 und IAS 1.39 auch die Vorjahreszahlen an die neue Bilanzgliederung anzupassen.

Anhang: Beispiel für ein Bilanzgliederungsschema

AKTIVA

Langfristige Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Biologische Vermögenswerte

Sachanlagen

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

At-Equity bewertete Beteiligungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Wertpapiere

Sonstige Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Summe langfristige Vermögenswerte

Kurzfristige Vermögenswerte

Vorratsvermögen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Wertpapiere

Laufende Ertragsteueransprüche

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige Vermögenswerte

Zwischensumme kurzfristige Vermögenswerte

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen

Summe kurzfristige Vermögenswerte

BILANZSUMME

PASSIVA

Eigenkapital

Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zurechenbarer Anteil am Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Rücklagen

Direkt im Eigenkapital erfasste Erträge oder Aufwendungen in Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen sowie aufgegebenen Geschäftsbereichen

Eigene Anteile

Minderheitsanteile

SUMME Eigenkapital

Schulden

Langfristige Schulden

Rückstellungen

Finanzverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Abgegrenzte Zuwendungen der Öffentlichen Hand

Sonstige Verbindlichkeiten

Latente Steuerverbindlichkeiten

Summe langfristige Schulden

Kurzfristige Schulden

Rückstellungen

Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten

Finanzverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Sonstige Verbindlichkeiten

Zwischensumme kurzfristige Schulden

Schulden in direktem Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten

Summe kurzfristige Schulden

SUMME Schulden

BILANZSUMME